

Gemeinde Ballerstedt

TYP : Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: 06-IV/07/021

Datum: 13.02.2007
Aktenzeichen:
Einreicher:
Federführendes Amt: Haupt- und Bauamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Gemeinderat Ballerstedt	26.02.2007					

Betreff

Beratung und Beschluss der Satzung der Gemeinde Ballerstedt über Aufwandsentschädigung

Beschlusstext:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Aufwands- und Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Ballerstedt – Entschädigungssatzung -

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Gemäß RdErl. des MI vom 01.12.2004 zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und Bürgermeister richtet sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl per 30.06. des Vorjahres.

Zur Zeit wird den Gemeinderäten die Aufwandsentschädigung in kombinierter Form als Pauschalbetrag und als Sitzungsgeld gewährt, d.h., jedes GR-Mitglied erhält eine Pauschale von monatlich 10,00 € und bei Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 13,00 € pro Sitzung. Diese Beträge bleiben unverändert bestehen.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, ist in der überarbeiteten Entschädigungssatzung neu geregelt, dass die Aufwandsentschädigung an die Gemeinderäte zukünftig vierteljährlich zum Quartalsende ausbezahlt wird.

Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird in der neuen Satzung um 100,00 € erhöht.

Der Bürgermeister erhält zur Zeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 €. Laut Empfehlung des Runderlasses sollte die Aufwandsentschädigung bei einer Spanne von 200 bis 400 Einwohnern, zwischen 256,00 € und 512,00 € liegen. Somit erhält der Bürgermeister zur Zeit nicht einmal den Mindestbetrag. Im Vergleich zu den anderen

Gemeinden liegt er auch deutlich unter dem Durchschnitt. Die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister wird wie bisher zum 01. eines Monats im voraus gewährt. Eine weitere Änderung ist die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Wehrleiter und für den Jugendwart. Mit der neuen Satzung erhalten der Stellvertreter und der Jugendwart je 15,00 € pro Monat.

Weiter wurde in die Entschädigungssatzung die Änderung des § 33 der GO LSA eingearbeitet.

Danach haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in der Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

Anlage: Entschädigungssatzung

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Beschlussvorlage zuzustimmen.

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer